

# Newsletter

## Dezember 2016

### Vorsorgeausgleich bei Scheidung und Überentschädigung

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen über den Vorsorgeausgleich bei Scheidung treten per 01.01.2017 in Kraft. Im bisherigen Recht ist die Teilung von Vorsorgeansprüchen nur dann möglich, wenn noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Zukünftig sind auch Vorsorgeansprüche teilbar, wenn eine Partei bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezieht. Massgebend ist dabei die Situation bei Einleitung des Scheidungsverfahrens und nicht wie bisher die Rechtskraft des Scheidungsurteils. Die Revision ermöglicht den konsequenten Ausgleich der während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (massgebend sind Art. 122 bis 124e ZGB).

Dass die Umsetzung des neuen Rechts komplex und anspruchsvoll ist, zeigen die vielen Informationsveranstaltungen sowie die diversen Newsletter zum Thema. In erster Linie sind die Abläufe in der Verwaltung betroffen. Personal muss geschult werden, die Software muss zusätzliche Informationen speichern und eine neue Rentenart (Scheidungsrente) vorsehen. Entsprechend müssen die Formulare und Abläufe angepasst werden. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass für allfällige direkt ausgerichtete Scheidungsrenten eine Rentenmeldung erfolgt und ein Rentenausweis für die Steuerrechnung erstellt wird. Wir verweisen

für die allgemeine umfassende Information auf die Fachmitteilung Nr. 104 des ASIP sowie die BSV-Mitteilungen Nrn. 140 und 142 und fokussieren uns nachfolgend auf den Vorsorgeausgleich, wenn die Invalidenrente wegen Überentschädigung (Art. 24 BVV2) gekürzt wurde.

Invalidenleistungen werden gekürzt, um zu verhindern, dass die versicherte Person durch die Invalidität ein höheres Einkommen erzielt als ohne Invalidität. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn mehrere Kinderrenten ausgerichtet oder Leistungen der Unfallversicherung ausbezahlt werden. Damit nach einer Scheidung die beiden Ex-Partner nicht langfristig mehr Vorsorgegelder erhalten als sie vor der Scheidung beanspruchen konnten und dadurch falsche Anreize geschaffen werden, wurde der Vorsorgeausgleich auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat geregelt (Art. 24 Abs. 2<sup>ter</sup> BVV2, Art. 25a und Art. 25b BVV2).

#### Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter (Art. 25a BVV2)

Bezieht eine invalide Person Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung, ist die Kürzung ihrer Invalidenrente aus beruflicher Vorsorge in den meisten Fällen langfristig. Ihre hypothetische Austrittsleistung kann nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Das Gericht wird in solchen Fällen gemäss Art. 124e ZGB dem Ex-Gatten eine angemessene Entschädigung zusprechen müssen. In allen anderen Fällen wird die hypothetische Austrittsleistung geteilt (siehe Entscheidungsmatrix unten). Dies kann dazu führen, dass die Gesamtleistung an die geschiedenen Eheleute über einen beschränkten Zeitraum höher ausfällt als vor der Scheidung.

	Kürzung wegen Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung	Kürzung aus anderen Gründen als Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung
Bei Wegfall von Kinderrenten bleibt die Überentschädigung bestehen	Kein Ausgleich durch hypothetische Austrittsleistung möglich	Ausgleich durch hypothetische Austrittsleistung möglich
Bei Wegfall von Kinderrenten entfällt die Überentschädigung	Ausgleich durch hypothetische Austrittsleistung möglich	Ausgleich durch hypothetische Austrittsleistung möglich

Abbildung 1: Entscheidungsmatrix, ob eine Teilung der hypothetischen Austrittsleistung bei gekürzten Invalidenrenten möglich ist.

**Beispiel**

Ein 40-jähriger Invalider mit drei Kindern im Alter von vier, sechs und acht Jahren könnte ohne Invalidität ein Einkommen von CHF 100 000.- erzielen. Die Invalidität ist auf Krankheit zurückzuführen. Die Überentschädigungsgrenze liegt bei CHF 90 000.-.

Aus der eidg. IV erhält er eine Gesamtleistung von CHF 62 040.- (ganze Invalidenrente von CHF 28 200.- sowie drei Invalidenkinderrenten von CHF 11 280.-). Die ungekürzte Invalidenrente aus der Pensionskasse beträgt CHF 40 000.-, die Kinderrenten je CHF 8 000.-. Die Gesamtleistung beträgt CHF 64 000.-. Infolge Überentschädigung werden die Leistungen durch die Pensionskasse auf CHF 27 960.- gekürzt, sodass sich die Leistungen aus 1. und 2. Säule zusammen auf CHF 90 000.- summieren.

Da die Invalidität auf Krankheit zurückzuführen ist, wird die hypothetische Austrittsleistung gemäss Art. 124 ZGB geteilt. Der Ex-Gattin wird ein Betrag von CHF 180 000.- zugesprochen.

**Fall A: Die Pensionskasse hat ihre Leistungen lohnabhängig definiert**

Sie kann die Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 1 BVV2 nicht kürzen. Der Versicherte wird bei Pensionierung eine tiefere Altersrente erhalten, da sein passives Altersguthaben um CHF 180 000.- verringert wurde. In unserem Beispiel sinkt die Altersrente um CHF 12 300.-

**Fall B: Die Pensionskasse richtet eine lebenslängliche Invalidenrente aus**

Sie hat ihre Leistungen abhängig vom projizierten Altersguthaben ohne Zins definiert. Der für die IV-Rente massgebende Umwandlungssatz sei 6%. Insgesamt reduziert sich die ungekürzte Invalidenrente um CHF 10 800.- (CHF 180 000.- × 6%). Die Kinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet. Die Überentschädigung bleibt auch mit der scheidungsbedingten Reduktion der Invalidenrente bestehen und die Vorsorgeeinrichtung zahlt unverändert eine Leistung von CHF 27 960.- aus. Die geschiedenen Eheleute profitieren damit indirekt bis zum Wegfall der zweiten Kinderrente von höheren Leistungen, indem die unveränderte, wegen Überentschädigung koordinierte, Leistung ausbezahlt wird und die geschiedene Frau durch die zugesprochene hypothetische Austrittsleistung eine höhere Altersrente erwarten darf. Der Vorsorgeeinrichtung können dadurch zusätzliche Kosten entstehen, welche kollektiv durch die übrigen Versicherten getragen werden müssen. Ob und in welcher Höhe Kosten entstehen, ist abhängig von einer allfälligen Rückdeckung der Risiken und wie die Leistungen durch den Experten für berufliche Vorsorge bewertet werden.

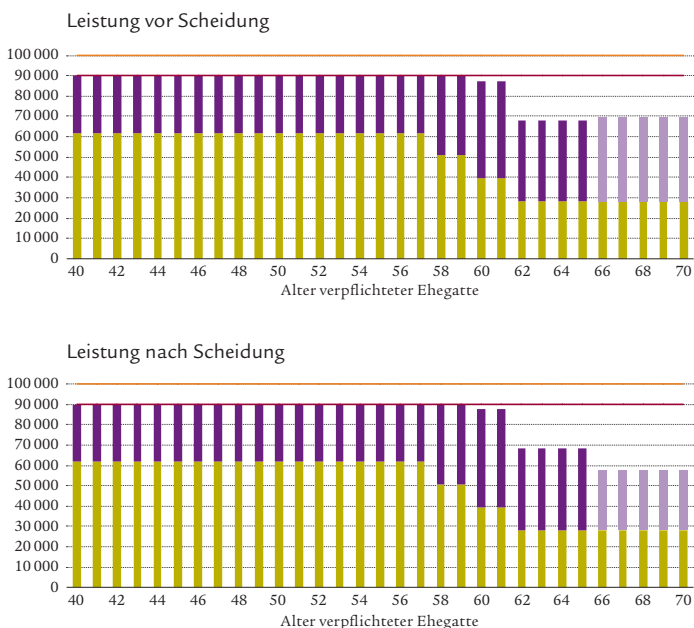


Abbildung 2: Bis zur Pensionierung erhält die versicherte Person die identischen Leistungen. Durch die Übertragung des hypothetischen Altersguthabens sinkt die voraussichtliche Altersrente um CHF 12 300.-.

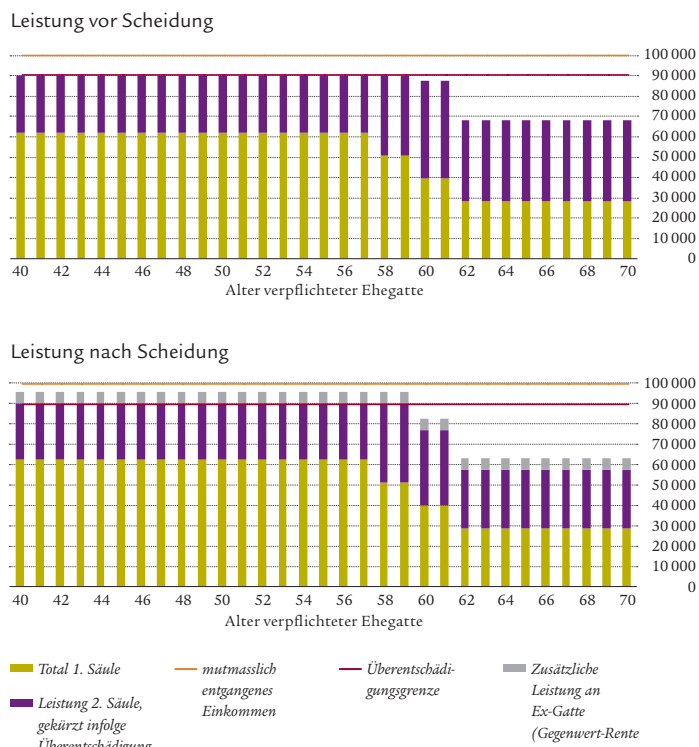


Abbildung 3: Erst ab Alter 60 fällt die Überentschädigung vollständig weg. Bis zu diesem Zeitpunkt profitierte das geschiedene Paar von der Scheidung. In der Grafik ist dies dargestellt als zusätzliche Leistung an den Ex-Gatten. Zur Illustration haben wir die zu übertragende hypothetische Austrittsleistung in eine versicherungstechnische lebenslängliche Rente umgewandelt.

### **Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter (Art. 25b BVV2)**

Hat ein Invalider bereits das reglementarische Rentenalter erreicht, stützt sich das Gericht für die Berechnung über die Teilung auf die ungekürzte Rente. Übersteigt der zugesprochene Betrag die gekürzte Invalidenrente, wird die gekürzte Rente in eine Scheidungsrente umgerechnet. Bei Tod des verpflichteten Gatten wird der gesamte zugesprochene Betrag in eine Rente umgewandelt und dem berechtigten Gatten ausgerichtet. Massgebend für die Umrechnung ist die Rechtskraft des Scheidungsurteils und nicht etwa der Zeitpunkt des Todesfalls. Gleiches gilt, wenn infolge Wegfall oder Reduktion der Überentschädigung die ausbezahlte Leistung mindestens der zugesprochenen Rente entspricht. Damit keine Besserstellung nach der Scheidung besteht, hält Art. 24 Abs. 2<sup>ter</sup> BVV2 fest, dass der zugesprochene Rentenanteil weiterhin für die Überentschädigungsberechnung angerechnet wird.

#### **Beispiel:**

Die ungekürzte Invalidenrente beträgt CHF 60 000.–. Die Pensionskasse richtet eine gekürzte Rente von CHF 20 000.– aus.

#### **Fall A: Dem Partner wird ein Rentenanteil von CHF 15 000.– zugesprochen**

Da der Betrag tiefer ist als die gekürzte Rente, wird sie in eine Scheidungsrente umgerechnet und dem berechtigten Gatten ausgerichtet. Weil der zugesprochene Rentenanteil weiterhin bei der Überentschädigungsberechnung berücksichtigt wird, reduziert sich die Invalidenrente des verpflichteten Gatten auf CHF 5 000.–.

#### **Fall B: Dem Partner wird ein Rentenanteil von CHF 30 000.– zugesprochen**

Da der Betrag höher ist als die gekürzte Rente, wird davon ein Anteil von CHF 20 000.– in eine Scheidungsrente umgerechnet und dem berechtigten Gatten ausgerichtet. Weil der zugesprochene Rentenanteil weiterhin bei der Überentschädigungsberechnung berücksichtigt wird, erhält der verpflichtete Gatte keine Rente mehr ausbezahlt. Nach Art. 25 Abs. 3 lit. c BVV2 erhält der geschiedene Partner in diesem Fall zusätzliche eine angemessene Entschädigung gemäss Art. 124e ZGB. Nach zehn Jahren stirbt der verpflichtete Ehepartner. Der berechnete Ehegatte erhält ab diesem Zeitpunkt die volle Scheidungsrente.

#### **Schlussfolgerung**

Bei Scheidung nach dem reglementarischen Rentenalter bleibt die Gesamtleistung der Vorsorgeeinrichtung infolge der Überentschädigung nach dem Scheidungs-

urteil identisch. Sind die Invalidenrenten vom Altersguthaben abhängig, können bei Scheidung vor dem Pensionierungsalter die geschiedenen Eheleute (indirekt) besser gestellt werden als vor der Scheidung. Daraus können der Vorsorgeeinrichtung zusätzliche Kosten entstehen. Um diese minimal zu halten, empfehlen wir:

- Eine generelle Überprüfung der Leistungen bei Invalidität, sodass nur in Ausnahmefällen eine Überentschädigung vorliegt.
- Bei teilautonomen Vorsorgeeinrichtung die Überprüfung des Rückdeckungsvertrages. Die Leistungen des Versicherers sollen ungeachtet einer allfälligen Überentschädigung in voller Höhe ausbezahlt werden. Der Pensionskasse können dadurch Mutationsgewinne entstehen.
- Bei autonomen Vorsorgeeinrichtungen die Bilanzierung des Vorsorgekapitals mit der reglementarischen Invalidenrente, ungeachtet einer allfällig bestehenden Kürzung infolge Überentschädigung. Dadurch wird die Übertragung der hypothetischen Austrittleistung auch bei lebenslänglichen Renten sofort bilanzwirksam, da nach der Scheidung das Deckungskapital für die scheidungsbedingt gekürzte Invalidenrente ausgewiesen wird.

#### **Ausblick**

Im Rahmen der Umsetzung der UVG-Revision vom 25. September 2015 sind weitere Änderungen in den Bestimmungen zur Vermeidung von ungerechtfertigten Vorteilen (Art. 34a BVG und Art. 24 BVV2) zu erwarten. Wir gehen davon aus, dass Scheidungen mit Invalidenrenten, die von einer Überentschädigung betroffen sind, Einzelfälle sind. Aus diesem Grund kann aus unserer Sicht mit Reglementsänderungen in Bezug auf die Überentschädigung bei Scheidung zugewartet werden. Die sich aus der UVG-Revision und dem neuen Vorsorgeausgleich ergebenden Änderungen können so in einem Mal in die Reglemente implementiert werden.

*Roland Schmid, Geschäftsführer  
Zürich, 30. November 2016*

## Übersicht über die Teilung und Übertragung von Vorsorgeansprüchen bei Scheidung

### Teilung von Vorsorgeansprüchen

	Aktive Person	Invalidenrentner vor regulärem Rentenalter	Invalidenrentner ab regulärem Rentenalter/Altersrentner
Was wird geteilt?	Während der Ehe (Heirat bis Einleitung Scheidungsverfahren) erworbene Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge		Invaliden- bzw. Altersrente
Vorsorgeguthaben bei Einleitung Scheidungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reguläre Austrittsleistung</li> <li>- Freizügigkeitsguthaben</li> <li>- Vorbezüge für Wohneigentum (inkl. Zinsverlust)</li> </ul>	- Hypothetische reguläre Austrittsleistung	

### Übertrag zu Lasten verpflichteter Ehegatte

Verpflichteter Ehegatte	Aktive Person	Invalidenrentner vor regulärem Rentenalter	Invalidenrentner ab regulärem Rentenalter/Altersrentner
Seine VE? überträgt	Anteil an seiner Austrittsleistung	Anteil an seiner hypothetischen Austrittsleistung	Anteil an seiner Rente (i.d.R. als laufende Rentenzahlung)
Auswirkung auf (anwartschaftliche) Rentenleistung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verminderung der künftigen Altersrente</li> <li>- Verminderung der anwartschaftlichen Risikoleistungen, falls vom Altersguthaben abhängig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rentenkürzung</li> </ul> Ausnahme: Invalidenrente, welche in Prozent des versicherten Lohns definiert ist, wird nicht gekürzt	- Rentenkürzung

### Übertrag zu Gunsten berechtigter Ehegatte

Berechtigter Ehegatte	Aktive Person (<58)	Invalidenrentner (volle Rente, vor AHV-Alter)	Person ab AHV-Alter
erhält Anteil an Austrittsleistung	Übertrag an Vorsorge-/Freizügigkeits-/Auffangeinrichtung	Barauszahlung (auf Verlangen) oder Übertrag an Vorsorge-/Freizügigkeits-/Auffangeinrichtung	Barauszahlung
erhält Rentenzahlung (=Scheidungsrente)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überweisung an Vorsorge-/Freizügigkeits-/Auffangeinrichtung (einmal jährlich inkl. Zins)</li> <li>- Ab 58 auf Verlangen direkte Auszahlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Direkte Auszahlung (auf Verlangen) oder Überweisung an Vorsorge-/Freizügigkeits-/Auffangeinrichtung (einmal jährlich inkl. Zins)</li> <li>- Ab 58 auf Verlangen direkte Auszahlung</li> </ul>	- Direkte Auszahlung

## Pension Services – Die Beratungsfirma von Swiss Life

Sprechen Sie mit uns:

Swiss Life Pension Services AG  
 General-Guisan-Quai 40  
 Postfach, 8022 Zürich  
 Telefon 0800 00 25 25  
 pension.services@slps.ch  
 www.slps.ch

